

Anlagereglement

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17.05.2022)

Gültig ab 01. Dezember 2022

Inhalt

1. Grundsätze	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
4. Überwachung und Berichterstattung	6
5. Governance	7
6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	8
7. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	9
8. Schlussbestimmungen	10
Anhang 1: Vorgaben zur Vermögensverwaltung	11
Anhang 2: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)	13
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	14

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der teilautonomen Sammelstiftung Allianz Pension Invest (nachfolgend „Stiftung“ genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre
- 1.4 Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG
- 1.5 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f BVV2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2, Art. 51b BVG) (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) verpflichtet.
- 1.6 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.7 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.8 Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.9 Die Vermögensanlagen
 - erfolgt über einen FoF
 - wobei die Anlagen innerhalb des FoF auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt sind
 - und darauf abzielen, eine marktkonforme Gesamtrendite abzuwerfen.
- 1.10 Zur Umsetzung der Anlagestrategie über den FoF hat die Stiftung
 - die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG beauftragt einen FoF aufsetzen zu lassen damit API das Anlagevermögen in den FoF einbringen und darüber verwalten lassen kann.
 - ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation, SAA).
- 2.3 Beim Festlegen dieser SAA sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die SAA ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige SAA ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte.
- 2.5 Die Umsetzung der SAA erfolgt über den FoF. Die Zeichnung und Rücknahme von FoF Anteilen wurde an die ASV delegiert wobei die Abstimmung zur operativen Liquiditätssteuerung durch die ASV in Abstimmung mit der Geschäftsführung erfolgt. Die ausserhalb des FoF gehaltene operative Liquidität ist nicht Bestandteil der SAA.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Geschäftsführung der Stiftung
3. Vermögensverwalter des FoF

3.1. Stiftungsrat

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Art. 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt die SAA.
4. Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
5. Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die SAA unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
6. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der SAA und die Einhaltung des Anlagereglements.
7. Beschliesst Änderungen der SAA.
8. Entscheidet in Abhängigkeit von der SAA und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
9. Überwacht den Liquiditätsplan, der von der Geschäftsführung erstellt wird.
10. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
11. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.
12. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
13. Überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplan

3.2. Geschäftsführung

1. Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und die Optimierung der Liquidität.
2. Unterstützt den Stiftungsrat bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit.
3. Ist verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zur Zeichnung von FoF Anteilen und instruiert Rücknahmen nach Bedarf jeweils in Koordination mit der ASV.
4. Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
5. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
6. Ist Ansprechpartner für die ASV in Bezug auf Treasury Services und den FoF.
7. Bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor.
8. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 10 und 11 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.4. Vermögensverwalter

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Mit der Vermögensverwaltung des FoF werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

3.4.2. Berichtspflichten

Die ASV rapportiert dem Stiftungsrat quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport und rapportieren bei Bedarf mündlich.

3.4.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

3.4.3.1. Grundsätze für die Kündigung

Eine Beendigung der Verwaltung der Anlagen über den FoF erfolgt:

1. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien des FoF.
2. Bei nachhaltig ungenügenden Anlageresultaten.
3. Wenn sich beim Vermögensverwalter des FoF grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung der Aufgabe in Frage stellen würden.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann	Wer	Für wen	Was
Quartalsweise	beauftragte Dritte	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Depotauszüge • Compliance Monitoring
Quartalsweise	Geschäftsführung	Stiftungsrat	Compliance Monitoring
Quartalsweise	ASV	Stiftungsrat	Überwachung und Orientierung Anlagetätigkeit
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> • Information über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresrechnung, Bericht Revisionsstelle) • Das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen

5. Governance

5.1. Allgemeines

Sämtliche Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der Kasse involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.2. Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48h BVV 2)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- in ihrer Tätigkeit die treuhänderische Sorgfaltspflicht und die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;

Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im obersten Organ der Pensionskasse vertreten sein.

5.3. Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung kündbar sein. Bei bedeutenden Neugeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

5.4. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sofern die Anlagen der Pensionskasse nicht vollumfänglich in Kollektivanlagen investiert werden, dürfen sie nicht in den gleichen Titeln handeln wie die Pensionskasse, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen. Die Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Pensionskasse sind unzulässig.

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

Nicht offenlegungs- und ablieferungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Die Einzelheiten sind im Verhaltensreglement für die verantwortlichen Personen geregelt.

5.6. Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Kasse, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV¹)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

6.2. Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3) den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht (siehe oben), können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

¹ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. Berichterstattung (Art. 23 VegüV)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert der Stiftungsrat regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1 Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)²

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

7. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Für Derivate im Direktbestand der Stiftung gilt folgendes:

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV³ unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die Stiftung den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.⁴

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Stiftung direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

² Siehe Art. 94 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12

³ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

⁴ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich nach Genehmigung durch die zuständigen Organe per 01. Dezember 2022 in Kraft.

Anhang 1: Vorgaben zur Vermögensverwaltung

1. Langfrist-Strategie

Anlageklasse	Definition	Gewicht
Liquidität	Bargeldbestände	2%
Anleihen Schweiz CHF	Auf CHF lautende Anleihen inklusive Wandel- und Optionsanleihen, Privatplatzierungen und andere Schuldverhältnisse von Schuldern mit Investment-Grade-Rating wobei der Fokus auf öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldnern sowie Pfandbriefemittenten liegt.	10%
Unternehmensanleihen in USD, Fremdwährungen abgesichert gegenüber CHF	Auf USD lautende Anleihen inklusive Wandel- und Optionsanleihen, Privatplatzierungen und andere Schuldverhältnisse von Schuldnern, wobei der Fokus auf Unternehmensanleihen liegt. Fremdwährungsrisiken werden, soweit möglich, gegen CHF abgesichert.	18%
Anleihen von Emerging Markets, Fremdwährungen abgesichert gegenüber CHF	Grundsätzlich auf USD sowie EUR oder andere Währungen von Ländern welche nicht als Schwellenländer klassifiziert sind lautende Anleihen inklusive Wandel- und Optionsanleihen, Privatplatzierungen und andere Schuldverhältnisse von Schuldnern, die von Emittenten in Schwellenländern begeben wurden. Die Klassifizierung als Schwellenländern orientiert sich jeweils an einem oder mehreren international anerkannten Standards. Fremdwährungsrisiken werden, soweit möglich, gegen CHF abgesichert.	12.5%
Aktien Schweiz	Aktien, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsrechte sowie andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften, welche an einer Schweizer Börse kotiert sind.	17.5%
Aktien Ausland	Aktien, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsrechte sowie andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften die mehrheitlich nicht an einer Schweizer Börse primär kotiert sind.	17.5%
Immobilien Schweiz	Wohnbauten und kommerziell genutzte Grundstücke in der ganzen Schweiz.	22.5%
Alternative Anlagen	Anlagen innerhalb der oben abgebildeten Anlagekategorien die gemäss BVV2 nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d ^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können	0%

Die SAA ist grundsätzlich mit zulässigen Bandbreiten von plus 5%-pt respektive minus 5%-pt pro Anlageklasse verabschiedet, wobei keine negativen Positionen zulässig sind. Die Gewichte beziehen sich auf Marktwerte der Anlagen im FoF.

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlageklassen zugewiesen.

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.)

Investitionen in andere Alternativen Anlagen sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig und dürfen maximal 5% des FoF betragen.

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Einsatz derivativer Instrumente

Derivate im Direktbestand der Stiftung:

Es werden keine Derivate direkt eingesetzt.

Derivate innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen:

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen, welche innerhalb des FoF eingesetzt werden, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

3. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Wertschriftenleihe im Direktbestand der Stiftung:

Es wird keine direkte Wertschriftenleihe durchgeführt.

Wertschriftenleihe innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen:

Der Einsatz von Wertschriftenleihe innerhalb von Kollektivanlagen, welche innerhalb des FoF eingesetzt werden, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

4. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte im Direktbestand der Stiftung:

Es werden keine direkten Pensionsgeschäfte durchgeführt.

Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen:

Der Einsatz von Pensionsgeschäften innerhalb von Kollektivanlagen, welche innerhalb des FoF eingesetzt werden, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

5. Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

6. Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Anhang 2: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Die Wertschwankungsreserven werden im Rückstellungs-Reglement geregelt.

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis

ASV	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
Art.	Artikel
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FoF	Fund-of-Funds
SMIC	Swiss Market Index (reinvestiert)
SPI	Swiss Performance Index
OTC	Over the counter: Wenn Derivate nicht an der Börse gehandelt werden, spricht man von OTC-Geschäften.
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften